

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verlagsdruck: Kerschmann Dresden.  
Fernsprecher - Sammelnummer: 25 241.  
Für die Nachgelagerten: 20 011.

Bezugs-Gebühr

vom 16. bis 30. April 1926 bei täglich zweimaliger Zustellung, bei 2000 ...  
Postbezugspreis für Monat April 3 Mark ohne Postzusatzgebühren.  
Einzelnnummer 10 Pfennig.

Anzeigen-Preise:

Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet: die einseitige 10 mm breite  
Zeile 30 Pf., für auswärts 35 Pf., Familienanzeigen und Gelegenheitsanzeigen  
Reklame 10 Pf., außerhalb 20 Pf., die 10 mm breite Reklamezeile 15 Pf.,  
überhalb 200 Pf., Offerteneinblendungen 10 Pf., Anzeigen für den Verkauf von  
Waren 20 Pf.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle:

allertine, 4 33/4 2.  
Dresdner u. Berlin von Henschel & Reichardt in Dresden  
Postfach-Nr. 1058 Dresden.

Wachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe „Dresdner Nachr.“ zulässig. Unrechtmäßig beschlagnahmte werden nicht ersetzt.

## Der deutsch-russische Neutralitätspakt.

### England fürchtet Verwicklungen. — Der Fragebogen Benesch's.

#### Das Arbeitsprogramm des Feme-Ausschusses des Reichstags. — Die Beratung des Fürstentkompromisses im Rechtsausschuß.

### Der „Temps“ formuliert die deutsch-russischen Verhandlungspunkte.

Paris, 21. April. „Temps“ läßt sich aus Berlin melden, daß sich die deutsch-russischen Verhandlungen in der Hauptsache auf folgende vier Punkte bezögen:

1. Jede der beiden Mächte wird für den Fall neutral bleiben, daß eine von ihnen eine dritte Macht angreift, z. B. die Sowjets Polen.
2. Wenn Deutschland in diesem Falle aufgefordert würde, Art. 16 in Anwendung zu bringen, wird es sich auf die Erleichterung berufen, die ihm von den Vertretern der Entente-mächte in dem Locarno-Brief vom 19. Oktober 1925 zugesichert worden ist.
3. Jede der beiden Mächte wird für den Fall neutral bleiben, daß eine von ihnen gegenstand eines nicht provozierten Angriffes einer dritten Macht sein würde, z. B. England gegen die Sowjets.
4. Deutschland und Rußland werden, um die in Rapallo geknüpften freundschaftlichen Bande zu entwickeln, künftig in gemeinsamer Einvernehmen die Anzelegenheiten behandeln, die ein gemeinsames Interesse böten.

### Die 5 Fragen des tschechischen Außenministers.

Paris, 21. April. Wie die „Information“ berichtet, enthält der Fragebogen, den Benesch an die Signatarmächte von Locarno über den bevorstehenden deutsch-russischen Vertrag gerichtet hat, folgende Fragen:

1. Ist der deutsche Minister des Auswärtigen verpflichtet, alle vertraulichen Verhandlungen Deutschlands mit anderen Mächten und mit dem Völkerverbund, soweit sie das Interesse der beiden Länder betreffen, nach Moskau mitzuteilen?
2. Wenn im Falle eines Krieges mit Rußland dieses nicht der Angreifer ist, wird dann Deutschland über der Völkerverbund darüber entscheiden, wer der Angreifer ist?
3. Was muß Deutschland als Mitglied des Völkerverbundes tun, wenn dieser den Vorkont Rußlands verlangt?
4. Ist die Klausel über die beengte Neutralität Deutschlands auf die an Deutschland durch den Brief der Alliierten vom Oktober 1925 eingeräumte Einschränkung dieses Artikels, die Deutschland von gewissen Verpflichtungen dieses Artikels befreit.
5. Wenn die Neutralität Deutschlands durch diese Zusatzerklärung bestimmt wird, welche Autorität wird dann jeweils die maßgebende Auslegung dieser Erklärung geben? (Z. U.)

Bei der deutschen Regierung ist das Benesch'sche Memorandum noch nicht eingetroffen. Es wird

aber nicht daran gezweifelt, daß es an die übrigen Mächte gerichtet worden ist. Ueber die Formulierung der Fragen ist hier noch nichts bekannt.

Das Vorgehen Benesch's muß, wie auch die Formulierung der Fragen lauten mag, eigentümlich erscheinen, angesichts der Tatsache, daß Deutschland von vornherein eine Anzahl Mächte von seiner Absicht, mit Rußland zu verhandeln, verständigt hat. Ueber den Pakt ist, wie schon gemeldet, zurzeit noch keine Einigung herbeigeführt worden. Unter solchen Umständen muß das Begehren nach einer Neutralität, die Deutschland zugunsten werden soll, zurückgewiesen werden. Die deutsche Regierung weiß schon selbst, wie sie den evtl. Vertrag mit Rußland mit dem Geiste von Locarno in Einklang zu setzen hat. Deutschland wird auch, wenn es in den Völkerverbund eintritt, nicht darauf verzichten, derartige Verträge abzuschließen, wie dies ja auch die anderen Mächte tun. Die Verhandlungen mit Rußland gehen weiter.

Berlin, 21. April. Der Auswärtige Ausschuss des Reichstags ist für nächsten Montagvormittag einberufen worden zur Besprechung für die Verhandlungen mit Rußland.

### England und der deutsch-russische Vertrag.

London, 21. April. Der diplomatische Korrespondent des „Daily Telegraph“ bringt wieder eine lange Betrachtung über die Bedeutung des deutsch-russischen Abkommens. Er hebt zunächst die Gefahr künftiger Verwicklungen hervor, die aus diesem Vertrage entstehen könnten; trotzdem sei man in englischen politischen Kreisen zurzeit abgeneigt, deswegen auf Berlin einen Druck auszuüben. Erst wenn der Vertrag veröffentlicht worden sei, werde sich die Möglichkeit für diplomatische Anmerkungen ergeben, und zwar in der Zeit zwischen Unterschrift und Ratifikation.

England bestrebt die moralische Stellung und den Einfluss, um seine Wünsche durchzusetzen. Es müsse aber dabei berücksichtigt werden, daß die deutsch-russischen Verhandlungen nicht nur auf Deutschlands Enttäuschung in Genf, sondern auch auf die Verträge, die zwischen Italien, Frankreich, Serbien und Rumänien abgeschlossen worden seien und ihre Spitze direkt gegen Deutschland richteten, zurückzuführen seien. Besonders sei der polnisch-rumänische Garantievertrag in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Zum Schluß behandelt der Korrespondent die Frage, ob der neue deutsch-russische Vertrag nach Artikel 8 der Völkerverbundstatuten auch beim Völkerverbund als Sekretariat registriert werden müsse. Diese Registrierung sei in dem Falle, daß es sich um einen Vertrag zwischen Völkerverbundmitgliedern handle, obligatorisch. Inwiefern sei es zweifelhaft, ob der Artikel auch rückwirkende Kraft habe. (Z. U.)

### Mussolinis Kolonialstreben.

Zum ersten italienischen Kolonialtag. (21. April.)

Heute, am 21. April, der als Gründungstag der Stadt Rom gilt, veranlaßt das Italien Mussolinis seinen ersten Kolonialtag. Er soll der Erziehung des gesamten Volkes zum kolonialen Gedanken dienen. Der Diktator verleiht nicht die Bedeutung eines einheitlich gerichteten Volkswillens, dessen auch er, — gerade er, bedarf. Es ist das Streben jeder durch Gewaltanwendung zur Herrschaft gelangten Diktatur, den Usurpationscharakter, — der bei Mussolini durch die beiderseitige flüchtige Anerkennung des Königs und seitens des Königs gemildert wird, — abzutreiben und mehr und mehr den Willen des gesamten Volkes zum Fundamente ihres Seins zu machen. Hierzu bedarf es der Erziehung des Volkes im Sinne des Führers, bedarf es politischer Aktivität, neuer Zielsetzungen, bedarf es sichtbarer Führung und Führerbewahrung, bedarf es letzten Endes der politischen Erfolge. Aus diesen, der Diktatur anhaftenden — so paradox es klingen mag; demokratischen Tendenzen erklärt sich die demonstrative und lärmende Ankündigung neuer politischer Absichten, erklärt sich die theatralische Art, mit der Mussolini die Periode vermehrter italienischer Kolonialpolitik einleitete. Die Tripolisreise richtete die Augen Italiens auf koloniale Probleme. Nun heißt es, das bewundernde Staunen des Volkes in ein kolonialpolitisches, zielbewusstes Wollen der Nation umzumünzen, damit der Faschismus nicht zum Glasfisch wird. Ein Mittel hierzu soll der erste Kolonialtag sein.

Es wäre verfehlt, die innerpolitisch bedingte Art der Aufmachung dahin deuten zu wollen, daß die Fahrt nach Tripolis nur eine Geste darstelle zur Vermehrung der Popularität des Führers, daß kein ernstliches kolonialpolitisches Wollen des verantwortlichen Staatsmannes vorläge. Mussolini hat das Jahr 1926 als das napoleonische Jahr des Faschismus bezeichnet und betont, daß nach dem Siege im Inland der Kampf mit dem Auslande komme. Die Tatsache eines starken, bewußt geförderten Expansionsstrebens ist unverkennbar. Der Druck nach außen wächst, und da er keinen Ausganga findet — die Teilung der Welt ist erfolgt und alles Land in festen Händen —, wird er dort durchzuführen suchen, wo er den schwächsten Widerstand vermutet. Man kann die Anwendung zu kolonialen Problemen dahin ausdeuten, daß der Widerstand gegen eine kontinental-europäische Expansion ihm zu groß erschien; man kann aber auch die kontinental-europäische Politik Mussolinis zu einem erheblichen Teile unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Schaffung einer Rückendeckung für den Zweck vermehrter kolonialpolitischer Aktivität zu verstehen suchen und somit seine Annäherungsveruche an Frankreich, seine Verhandlungsbemühungen mit Jugoslawien, sein brüskes, auf Einschüchterung abzielendes Verhalten gegen Deutschland und Oesterreich als Ausdruck eines einheitlichen und planvollen Willens werten. Die koloniale Expansion wäre ihm hiernach das Wesentliche, und das Einsehen dieser Expansion würde beweisen, daß Mussolini nunmehr die Rückendeckung für hinreichend gesichert hält. So gesehen würde man das in den letzten Tagen erfolgte Ausscheiden der verhassten italienischen kolonialpolitischen Probleme: Tripolis und Tunis, Tanger, Abessinien und Somalia, deutsche Kolonialmandate — als ein Abstoßen der Front auf der Suche nach der Stelle des geringsten Widerstandes, das zugleich die schließlich zu wählende Vorrichtung verschleierte, auffassen können. Eine Abwägung der Kräfteverhältnisse und der Interessengemeinschaft wird am ehesten die Richtung zeigen, in der man diese Stelle zu suchen haben wird.

Mussolini hat anlässlich seiner als Auftakt zu einer neuen Periode italienischer Kolonialpolitik gedachten Tripolis-Reise die Mittelmeerfrage angeknüpft, indem er am afrikanischen Strande das Mittelmeer als „mare nostrum“, als das Meer bezeichnete, „das Roms Meer war und wieder Roms Meer wird“. Die Aufrollung dieses Problems ist an sich durchaus nicht die zwangsläufige Folge jeder kolonialpolitischen italienischen Betätigung. Andererseits ist die Mittelmeerfrage, oder präziser ausgedrückt: Die Frage nach der Vorherrschaft im Mittelmeer für Italien von grundlegender Bedeutung. Die Eigenart seiner geographischen Lage, die langgestreckten Küsten, an denen die wichtigsten Bahnhöfe entlang laufen und an deren einer in Schußweite von See aus die Hauptstadt liegt, bringt die schmale Halbinsel notwendigerweise in politische Abhängigkeit von der das Mittelmeer beherrschenden Macht. So liegt in dem bunten Italiens nach „Roms Meer“ zunächst ein defensives Moment, das Verlangen nach Sicherung des eigenen Landes, nach politischer Unabhängigkeit. Aber die einheitliche Natur des Meeres führt zwangsläufig dazu, dieses primär defensive auf wertende Streben zu dem offensiven Anspruch auf Verrückung des Meeres schließlich — bei dem Binnenmeercharakter des Mittelmeeres vorwiegend auf dieses beschränkt — auszugleichen. Der Besitz von Tripolis, von Rhodos, des Dodekanes unterkreuzt die Notwendigkeit dieser offensiven Tendenz. Bei dem Verluske zur „Wahrung“ der Mittelmeerfrage im Sinne einer italienischen maritimen Vorherrschaft würde aber Italien in stärksten Gegenlag zu England treten, das — ganz abgesehen von dem Werte, den eine politische Abhängigkeit Italiens für das Inselreich hat, — die Welt-Verbindung Gibraltar—Malta—Suez offen halten muß; in Gegenlag aber

## Das Fürstentkompromiß vor dem Rechtsausschuß.

### § 1 des Entwurfs angenommen.

Berlin, 21. April. Der Rechtsausschuß des Reichstags setzte die Ausdrache über das Fürstentkompromiß fort. Zu Beginn der Sitzung wurde festgestellt, daß in dem geistigen Verlebericht ein sinnenstellender Drucke hier unterlaufen ist. Der Vorsitzende, Abg. Dr. Kahl (D. Vp.), hat nicht zugelegt, daß sich über den sozialdemokratischen Vorstoß, die Richter des Sondergerichts durch den Reichstag wählen zu lassen, reden ließe, sondern gerade im Gegenteil, daß sich darüber überhaupt nicht reden ließe.

Abg. Dr. Bahnmann (D. Vp.) äußerte sich zur Reinerklärung über die Verfassungskänderung und sagte: Auch Art. 109 der Verfassung fände Anwendung; jedenfalls sei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Es frage sich also, ob man das Gesetz mit den Sozialdemokraten oder mit den Deutschnationalen machen wolle. Die bisherige Entscheidung der Fraktion, insbesondere des § 1 (Zusammenfassung des Sondergerichts) heute noch der ersten Seite.

Der Redner wiederholt den früheren deutschnationalen Antrag, wonach ein Senat des Reichsgerichts mit zwei Parteimitgliedern als Sondergericht eingesetzt werden soll. Außerdem wurden zwei Ezentualanträge gestellt. Die Annahme von wenigstens einem dieser Anträge sei für die Deutschnationalen conditio sine qua non für ihre Zustimmung zu dem Gesetz.

Abg. Dr. Rosenfeld (Soz.) beantragte demgegenüber nochmals seinen Entianungsantrag und behauptete, daß die Richter sich bereits gegen eine Entianung gesichert hätten. Der Kronprinz in besonderem habe eine besonders schöne Villa am Lago Maggiore.

Abg. Neubauer (R.) verlangte restlose Entianung der Fürstenthäuser. — Abg. Wunderlich (D. Vp.) hielt gerade die Berufsrichter für geeignet, an Sondergerichten zu wirken, denn wer sollte geeigneter zur Rechtsprechung sein als der geschulte Berufsrichter? — Abg. von Nischhofen (Dem.) erklärte die deutschnationalen Anträge für unannehmbar. Das Sondergericht habe nicht allein richterliche Aufgaben zu erfüllen, sondern in sehr erheblichem Maße auch politische und wirtschaftliche. Abg. Dr. Beck (Z.) sagte, daß sich die sozialdemokratischen Anträge mit der Struktur des parlamen-

tarischen Systems und der Reichsverfassung nicht in Einklang bringen ließen. Die Reichsregierung beruhe doch auf dem Vertrauen des Reichstages. Warum solle da der Reichstag selbst das Vorschlagsrecht der Sonderrichter haben und nicht die vom Reichstag getragene Reichsregierung? Der sozialdemokratische Antrag stelle also ein unnötiges Mißtrauen dar.

Abg. Hamppe (N. Vp.) hielt es für das Beste, wenn ein Senat des Reichsgerichts zum Sondergericht bestellt würde. Die äußerst schwierigen Fragen, die das Sondergericht zu behandeln haben wird, könnten nur von den tüchtigsten und bewährtesten Richtern mit Erfolg behandelt werden. Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse hätten doch zur Genüge erwiesen, daß sie unfähig zu einer geordneten Untersuchung seien und hätten dem vorurteillosen Beobachter mit Schandern erfüllt.

§ 1 des Kompromisses wurde unverändert angenommen. Dafür stimmten Zentrum, Deutsche Volkspartei, Demokraten und Wirtschaftliche Vereinigung, dagegen die Volksfischen und Kommunisten. Die Deutschnationalen und die Sozialdemokraten enthielten sich der Abstimmung. Ein Vertreter der bairischen Regierung war bei der Abstimmung im Ausschuss nicht anwesend.

§ 1 lautet:  
Für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung und die sonstigen im § 2 bezeichneten Streitigkeiten zwischen einem deutschen Lande und den Mitgliedern des Fürstentums, das bis zur Staatsumwälzung des Jahres 1918 in dem Lande regiert hat, wird ein Sondergericht bestellt. Vorsitzender des Reichsbergerichtes ist der Präsident des Reichsgerichts. Sein Stellvertreter ist ein Senatspräsident beim Reichsgericht. Der Sitz des Gerichts ist Leipzig. Das Reichsbergericht entscheidet in der Besetzung von neun Mitgliedern. Den Vorsitz führt regelmäßig der Präsident des Reichsgerichts, nur im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter. Der Reichspräsident ernannt auf Vorschlag der Reichsregierung den Stellvertreter des Vorsitzenden, die acht weiteren Mitglieder und die normierenden Stellvertreter. Vier von den weiteren Mitgliedern und deren Stellvertreter müssen Mitglieder von arbeitslichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten des Reiches oder der Länder sein. Die Mitglieder des Reichsbergerichtes sind unabhängig.

§ 2 des Kompromißentwurfs regelt die Zuständigkeit des Reichsbergerichtes. Die Abstimmung darüber wurde auf morgen verlag.